

Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Bildende Kunst innerhalb der Lehramts- studiengänge der Universität Hamburg

Vom 24. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 24. Februar 2011 die vom Hochschulsenaat am 24. Februar 2011 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Bildende Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 28. Oktober 2010 (Amtl. Anz. Nr. 32 S. 1111) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderungen zu § 15 Absatz 3

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Änderung zu § 15 Absatz 3

Abatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Bei der Abschlusspräsentation werden die während des Masterstudiums erstellten künstlerischen Arbeiten von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgestellt. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die künstlerischen Arbeiten werden grundsätzlich in den Prüfungskommissionen bewertet, die für die Präsentationen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) gebildet wurden. Um eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, müssen die Kandidatinnen/Kandidaten bei der Anmeldung zum Abschlussmodul einen Studienschwerpunkt angeben, in dem sie geprüft werden möchten. Sollten die Kandidatinnen/Kandidaten keiner bereits bestehenden Prüfungskommission zugeordnet werden können, so wird für diese eine weitere Prüfungskommission nach gleichem Vorbild eingerichtet.“

Den Prüfungskommissionen gehören jeweils mindestens drei Professorinnen/Professoren des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ der HFBK an, wovon mindestens

eine Professorin/ein Professor einen anderen Studienschwerpunkt als die restlichen Mitglieder der Kommission vertreten muss. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Den Prüfungskommissionen gehört zusätzlich jeweils eine Lehrende/ein Lehrender der Lehramtsausbildung der HFBK als Mitglied an.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.“

Abatz 3 wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4, die Absätze 3 und 4 erhalten jeweils neue Fassungen:

Abatz 3 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit der Abschlusspräsentation findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihre bzw. seine künstlerische Arbeit zum Gegenstand. Das Kolloquium sowie die künstlerischen Arbeiten werden von den Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 in nichtöffentlicher Sitzung bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.“

Abatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

„Aus der Note der Abschlusspräsentation und der Note des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel gebildet. § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010, 16. Dezember 2009/24. März 2010, 14. Juli 2010, 8. September 2010 gilt entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft und wird im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg veröffentlicht.

Hamburg, den 24. Februar 2011

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2124